

Darmstadt, 23. Mai. Die Redaction wurde unterm 19. dieses von Hrn. v. Lepel ersucht, daß in der „Oeffentlichen Erklärung der deutschen Bundesversammlung“ enthaltene letzte Aktentstück in der Darmstädter Zeitung abgedruckt. Wir entsprechen diesem Wunsche und beziehen uns auf die in unserer vorgestrigen Nummer gegebene Erläuterung des Hrn. Ministers v. Gagern, welcher sich diese Selbstrechtfertigung gewissermaßen anschließt.

XVI. Promemoria des Großherzogl. Hessischen Gesandten, vom 15. Mai.

Der von hoher Bundesversammlung gefasste Beschluß, alle auf das Separatprotokoll vom 4. Mai bezüglichen Actenstücke officiell zu veröffentlichen, veranlaßte mich zu der Bitte, auch nachstehende Erläuterungen in die Sammlung aufzunehmen.

Vorerst erlaube ich mir die Entstehungsgeschichte des so hart angegriffenen Promemoria in das Gedächtniß hoher Bundesversammlung zurückzurufen.

Als der für die Revision der Bundesverfassung bestellte Ausschuss über die Fragen berathen mußte, was mit dem von den Vertrauensmännern ausgearbeiteten Verfassungsentwurf nun zu machen sei, und wie die Bundesversammlung, bezüglich dieses Entwurfs sowohl als in anderer Beziehung, der durch Bundesbeschluß vom 30. März d. J. zu dem Zweck einberufenen constituirenden Nationalversammlung, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen, gegenüber sich zu verhalten habe, — hatte ich mir stüchsig, als Material für die Berathung, diejenigen Fragen und Gesichtspunkte aufgezeichnet, welche in jener Berathung voraussichtlich würden erörtert werden müssen. Die Berathung fand am Abend des 2. Mai statt. Ihr war die über eine Bundesrecrutiogewalt vorausgegangen, und es blieb deshalb wenige Zeit für sie übrig. Im Verlauf derselben — also in vertraulicher Besprechung — und um sie abzukürzen, weil sich bald herausstellte, daß nur zu einer Instructions-einholung werde concludirt werden, wegen der hohen Wichtigkeit der Fragen für die Existenz der Regierungen — verlas ich meine schriftlichen Bemerkungen dem Revisions-Ausschuss, auf das ausdrückliche Verlangen der übrigen Mitglieder. In diesem Verlangen allein auch lag die Veranlassung zur Vorlesung der zu diesem Zweck jetzt erst mit der Ueberschrift „Promemoria“ versehenen Notate in der vollen Bundesversammlung, welche dann den Druck beschloß, statt einer bloßen Abschriftfertigung für die einzelnen Gesandten, welche der Ansicht waren, es seien in dem Promemoria Materialien enthalten, welche von den Regierungen bei den von ihnen den Gesandten zu ertheilenden Instructions, theilweise wenigstens zu berücksichtigen sein dürften. Deshalb und weil das Promemoria nichts als Aeußerungen in vertraulicher Berathung enthielt und nicht der Bundesversammlung als ein ihrer Berathung zu unterlegendes Actentstück war eingereicht worden, dessen Inhalt aus diesem Grund auch nicht Gegenstand eigentlicher Berathung und Beschlußnahme werden sollte und konnte, eignete sich dasselbe nicht zur Veröffentlichung, sondern nur, nach dem seitherigen Geschäftsgange, zur Aufnahme in ein sogenanntes Separatprotokoll.

Wer unbefangenen und mit Sachkenntniß das Promemoria lesen will, muß schon aus der ganzen Fassung entnehmen, daß nur Fragen aufgeworfen, Bedenken angeregt, kurz Materialien zu einer Berathung, nicht aber die Resultate einer solchen geliefert, oder auch nur Anträge auf bestimmte Beschlußnahmen gestellt werden sollten.

Die Bundestags-Gesandten sind aber verpflichtet, die ihrer Prüfung unterliegenden Fragen von allen Seiten zu beleuchten, die Regierungen wenigstens auf diese verschiedenen Seiten aufmerksam zu machen. Selbst zu einer Zeit, als die Bundestags-Gesandten unbedingt abhängig von ihren Instructions waren, wurde diese Abhängigkeit beschränkt auf das Stellen förmlicher Anträge im Namen der Regierungen und auf die definitiven Abstimmungen. Dagegen war ihnen schon damals, also jederzeit, freigestellt, in Commissions- und Ausschuss-Berathungen, zur Vorbereitung der Bundestagsbeschlüsse, nach eigener freier Uebersetzung ihre Ansichten zu äußern und zu motiviren. Für diese Ansichten konnten also auch die Regierungen selbst nicht verantwortlich sein, es stand ihnen aber natürlich frei, die Gesandten anzuweisen, eine mit den geäußerten Ansichten im Widerspruche stehende Abstimmung bei der definitiven Beschlußnahme abzugeben und so zu manifestiren, daß der Gesandte nicht die Meinung der Regierung, sondern seine individuelle eigene ausgesprochen habe.

Ich wende mich nun zum Inhalt des Promemoria. Die maßlosen, zum Theil wahrhaft terroristischen Angriffe auf dasselbe sind hauptsächlich gegründet darauf, daß:

- 1) der Verfasser tie ungeneigere Forderung mache, es sollten die seitherigen Regierungen, also die Fürsten und deren verfassungsmäßige Organe; die Staatsregierungen, an dem Verfassungswerk Theil nehmen, dieses in Gemeinschaft mit den vom Volk gewählten Abgeordneten aufrichten — während es im Begriff einer constituirenden Nationalversammlung liege, daß diese alle in und

ohne Mitwirkung der Regierungen festzusetzen habe, welcher Verfassung künftig Deutschland sich zu fügen, welche Formen das Gebäude anzunehmen habe, aus dem die Einheit, Freiheit und Rechtssicherheit des deutschen Volkes hervorgehen sollte. —

In dem Begriff einer constituirenden Versammlung liegt aber eine solche Einseitigkeit nicht. Die Bundesversammlung zuerst hat den Ausdruck „constituirend“ gebraucht, und deshalb auch ist sie berechtigt, ihn zu erläutern. Er findet sich in den Motiven zum Bundesbeschluß vom 30. März, welcher die Regierungen aufforderte, eine Nationalversammlung zu berufen. Dort ist gesagt: „Der einzig rathsame, vielleicht allein zulässige Weg, um zu einer neuen Bundesverfassung zu gelangen, ist der: einer aus allen Bundesstaaten gewählten constituirenden Volksversammlung den von der Bundesversammlung und den Vertrauensmännern ausgehenden Entwurf dazu zur Annahme vorzulegen; diese Annahme wird nicht allein von dieser constituirenden Versammlung abhängen können, vielmehr werden die Regierungen durch die Bundesversammlung oder andere Organe immer den zweiten contrahirenden Theil bilden.“

Jener Beschluß und diese Motive stehen in keinem Separatprotokoll, sondern in einem öffentlichen, welches ohne Indiscrction zur allgemeinen Kenntniß gelangen konnte. Weder die Regierungen aber, noch das Vorpapament haben von dem einen oder dem andern sich losgesagt, und auch später ist dieß nicht geschehen, nicht einmal der Fünfziger-Ausschuss hatte es bis vor wenigen Tagen versucht. Das Vorpapament hat nur die Wahlfähigkeits-Bedingungen für die Abgeordneten zu der von den Regierungen einberufenen Nationalversammlung modifizirt, und auf diese Modificationen ist die Bundesversammlung bereitwillig eingegangen. — Das Promemoria hat also nur wiederholt, was längst gesagt und anerkannt war und notwendig anerkannt werden muß, wenn man nicht factisch die Regierungen als solche absetzen, die Einzelstaaten ohne weiters auflösen will. — Constituirend bleibt die Nationalversammlung immer, denn sie ist berufen, ein neues Verfassungswerk zu gründen; allein am Bau durch ihre verfassungsmäßigen Organe zu helfen, muß den Regierungen gestattet sein, sonst wird man den vergeblichen Versuch machen, Recht auf Unrecht zu gründen. — Uebrigens verlangt das Promemoria ein Unterhandeln der Nationalversammlung mit jeder einzelnen deutschen Regierung nirgends. Die Förmlichkeiten eines bürgerlichen Vertrags wird allerdings kein Staatsmann in solchen Verhältnissen gewählt haben wollen, aber rechtliches Gehör müssen alle Theilnehmenden finden, damit eine Ausgleichung der verschiedenen Interessen möglich werde, und daß zu einer solchen bereitwillig gerade die Regierungen die Hände bieten werden, liegt außer allem Zweifel.

Man würde dem Gerechtigkeitsgefühl des ganzen deutschen Volkes Hohn sprechen, wenn man behaupten wollte, seine Absicht sei, die deutschen Fürsten so zu demüthigen, daß sie eine jede Verfassung dankbar hinnehmen müßten, auch wenn diese den ganzen seitherigen Rechtsbestand unbeachtet lasse und ganz vernichte. Welche Rechtssicherheit bliebe dann überhaupt, und wie wäre es möglich, das allgemeine Vertrauen wieder herzustellen, welches vor Allem jener Sicherheit bedarf und so notwendig ist, wenn der gesunkene Wohlstand wieder aufgerichtet und dem Armen geholfen werden soll, der nicht von theoretischen Streitigkeiten leben kann, sondern der Arbeit bedarf, um sein Brod zu verdienen, das er sich selbst und nicht fremder Darmhertzigkeit verdanken will. —

Es gehört eine eigene staatsmännische Scharfsichtigkeit dazu, um einen Dualismus zwischen Regierung und Volk da zu sehen, wo verlangt wird, sie sollten Hand in Hand gehen, weil ihre Interessen jetzt identisch seien.

Wohl aber wird der Dualismus geschaffen, wenn man die Regierungen ausschließt vom Bau am Verfassungswerke, sie nicht mit zu Rath sitzen lassen will, oder gar beabsichtigt, statt offen, frei und muthig ihre Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, sie versteckt in den heimlichen Gemächern mitwirken zu lassen.

2) wird dem Promemoria vorgeworfen, dasselbe rathse den Regierungen, darauf hinzuwirken, daß ihre Creaturen in die Versammlung gewählt würden, oder sich zu bemühen, durch Bestechung oder ähnliche Mittel Anhänger und Vertreter in den Reihen der Nationalversammlung selbst zu suchen.

Sämmtliche Fürsten haben wohl jetzt Volksmänner zur Seite stehen, also keine Creaturen in dem Sinne, welcher dem Promemoria unterlegt wird; die Wahl solcher Männer in die Nationalversammlung muß also dem Volke eben so zu statten kommen, wie den Regierungen, und es beweist folglich der Rath, auf solche Wahlen hinzuwirken, nur abermals, daß das Promemoria die Interessen der Regierungen und des Volks identificirt.

Wer aber dem Promemoria den Vorwurf macht, daß es den Regierungen empfehle, ihre Wertheidiger in der Nationalversammlung selbst zu suchen, der beweist, daß er nicht vermag, auf den praktischen staatsmännischen Standpunkt sich zu erheben, auf welchem längst das auch in seiner Politik praktische Volk der Welt, der Engländer nämlich, steht, welcher keinen Minister anerkennt, der nicht Mitglied des Parlaments ist, eben weil die Erfahrung lehrt, daß die Interessen der Krone und

des Volks nur dieselben seien und als solche gewahrt werden können, wenn die Vertreter der einen und andern im Parlament Hand in Hand und nicht dualistisch aus einander gehen, oder feindlich sich gegenüber treten.

Der Verfasser des Promemoria ist nie bestochen worden und hat nie Jemand bestochen, deshalb suchte er auch nicht hinter dem Ofen, und bedachte nicht, als er seine Worte flüchtig niederschrieb, welcher Sinn von Andern böswillig hinein interpretirt werden könne. Er ist gewohnt, selbst zweifelhaften Äußerungen die mildere Auslegung zu geben, eben so, wie er die Freiheit der Meinung und Ueberzeugung, welche er für sich in Anspruch nimmt, auch Andern gönnt; freilich aber muß er anerkennen, daß gegenwärtig die Freiheit in der That und thätlich ganz anders verstanden wird.

3) wird dem Promemoria vorgeworfen, dasselbe rathe den Regierungen, durch das zunächst für andere Zwecke in Aussicht genommene sogenannte Triumvirat die Nationalversammlung unter die Waffengewalt zu stellen und auf solche Weise deren Beratungen und Beschlüsse zu terrorisiren.

Oebe der Himmel nur, daß der Nationalversammlung von sonst Niemand wie von den Regierungen Gewalt angethan werde! Diejenigen, welche beständig das Phantom der Reaction heraufbeschwören, glauben am allerwenigsten daran; sie wissen recht gut, daß an Reaction von Seiten der Regierungen nicht zu denken ist, und der Verfasser des Promemoria würde am wenigsten geneigt sein, zu solchen Maßregeln die Hand zu bieten aus Gründen, welche, weil sie nur seine Person angehen, hier nicht näher erörtert werden sollen.

Das Triumvirat wurde nur erwähnt, weil es die geeignetste Behörde schien zur Vermittlung und Verständigung der divergirenden Ansichten, welche im Schooß der Nationalversammlung sich ergeben könnten, bezüglich der vielen so überaus wichtigen Fragen, welche nur ein Einverständnis der Regierungen in der Nationalversammlung zu lösen vermag.

Die Bundesversammlung selbst ist eine zu große und durch ihre Geschäftseinrichtungen und ihren Organismus allzu schwerfällige Behörde, um mit Leichtigkeit und Schnelle die oft einer raschen Entschliebung bedürftigen Verhandlungen mit der Nationalversammlung zu leiten, während die nur aus drei Mitgliedern bestehenden föhrenden Exekutivbehörde weit rascher sich bewegen und Entscheidung würde fassen können.

Eine einseitliche Leitung der Verhandlungen der Regierungen mit der Nationalversammlung wird freilich nicht von allen Parteien gewünscht, dieß ist aber ein Grund mehr, sie, in dem übereinstimmenden Interesse des Volks und der Regierungen, beiden zu empfehlen. Dadurch allein wird der Particularismus beseitigt, so weit er nachtheilig auf die Verhandlungen einwirken könnte, und nur in so weit verlangt das Promemoria seine Beachtung und Weidbehaltung, als er im Staude ist, auch künftig unbeschadet der wahren Einheit und Größe Deutschlands edle Früchte zu treiben.

Mit welchen Waffen das Promemoria den Kampf geführt haben will, ist in deutlichen Worten ausgesprochen; es sind die Gründe der Vernunft, des Rechts und der Erfahrung. Wer diese verschmäht, richtet sich selbst in der aufgeklärten öffentlichen Meinung, und diese wird sich auflären, sobald der Mensch versogen ist, in welchem jetzt noch so manche Gemüther befangen sind; möge das Erwachen nur nicht zu spät erfolgen.

4) Hat man den Ausdruck „sogenannte constitutionelle Monarchie“ als eine Verhöhnung an der Demokratie anathematist, während doch gefordert wird, man solle die bisherige constitutionelle Monarchie in demokratische umwandeln, und folglich, da man allseitig einverstanden ist über die Nothwendigkeit, die Throne auf breite demokratische Unterlagen zu stützen, die constitutionellen Monarchien in ihrer seitherigen Bedeutung nicht fortbestehen können.

Zum Schluß resumire ich den Inhalt des Promemoria, wie er sich dem Unbefangenen klar vor die Augen stellen muß, und stellen wird, sobald Grörterungen wider Gehör finden, wie sie z. B. die deutsche Zeitung den Muth hat anzunehmen.

Die Regierungen sollen mit der Nationalversammlung nicht einen Principienkampf beginnen über den weiteren oder beschränkteren Umfang des Begriffs vom Prädicat „constituirend“.

Sie sollen eben deshalb nicht eine formliche Minister- oder Regierungsbank aufstellen, wie dieß in Staaten mit Repräsentativ-Verfassungen zu geschehen pflegt.

Sie sollen in jeder zulässigen Weise sich bestreben, mit der Nationalversammlung Hand in Hand zu gehen, in gemeinschaftlichem Einverständnis an dem Bau des großen Verfassungswerkes arbeiten — und hierdurch die Größe und Einheit Deutschlands gründen helfen.

Sie sollen eben deshalb — so weit sie dieß gesetzlich vermögen — darauf hinwirken, daß die Volkemänner, die den neueren Zeitrichtungen ergeben, an der Spitze der Regierung stehenden Männer auch in die Nationalversammlung gewählt werden, um hier die Interessen der Regierungen und des Volkes zu identificiren, also in einander aufgehen zu lassen.

Sie sollen ihre Rathgeber in Beziehung auf die Verschmelzung der gegenseitigen Interessen nicht außerhalb der Nationalversammlung, sondern innerhalb derselben suchen, weil diejenigen Männer, welche durch ihre Intelligenz, Vaterlandsliebe, Energie und Redlichkeit in der Versammlung Einfluß gewinnen, auch nothwendig künftig die Leiter der Regierungen werden müssen.

Sie sollen die einheitliche Leitung ihrer Beziehungen zur National-

versammlung einer Centralbehörde übertragen, damit das Gesamtinteresse der Regierungen und des deutschen Volkes als solches prävalire und nicht von Particular-Interessen einzelner Staaten verdrängt werde, diese vielmehr nur in so weit Berücksichtigung finden, als es mit der künftigen Einheit und Größe Deutschlands verträglich ist.

Sie sollen sich bemühen, daß dem Schooße der Nationalversammlung eine Verfassung entstehe, welche den Interessen des Volks und der Regierungen so sehr entspricht, daß diese sie annehmen können, ohne ihrer und ihrer Völker fernerer Existenz entsagen zu müssen.

Die volle Verantwortlichkeit für diese Rathschläge gegen die Fürsten und das Volk nehme ich auf mich.

Frankfurt a. M. den 16. Mai 1848.

Vepele.

Verhandlungen der 2. Kammer der Stände.

II. Landtag, 54. Sitzung, Darmstadt, den 19. Mai.

Unter Vorsitz des Präsidenten Hesse. Gegenwärtig: Sr. Generalmajor v. Bechtold und Oberst Schmidt, so wie 37 Mitglieder der Kammer.

Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt: 1) Mittheilung der 1. Kammer, den Gesetzesentwurf wegen der Jagdgebühr vom Wein betr. (gemeinschaftliche Adresse); 2) Vorstellung der Stadt Ortenberg und der Umgegend um Verlegung einer Regiments-Commission nach Ortenberg; 3) Vorstellung der Stadt Hungen wegen der Organisation der Verwaltungsbehörden, so wie mehrere Wünsche, diese Stadt und die dortigen Localitäten betr. (Beschluss: beide Eingaben auf dem Bureau zur Einsicht niederzulegen, weil die Discussion über den Gesetzesentwurf wegen Organisation die dem Ministerium des Innern untergebenen Verwaltungsbehörden bereits auf der Tagesordnung); 4) Antrag der Abg. Koch und Heldmann wegen des Bürgerthums und des Adels (an den 3. Ausschuss); 5) Antrag des Abg. v. Steinherr, die alsbaldige Auflösung der Kammer betr. (an den 3. Ausschuss); 6) Bitten und Wünsche der Gemeinde Badenrod, Kreises Alosfeld. — Bericht erstattet Namens des 2. Ausschusses:

1) Abg. Köster, a) über den Gesetzesentwurf, Beurkundungen des Personenstandes und der Ehe der Angehörigen neuer Religionsgemeinschaften in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.; b) über den Antrag des Abg. Kinscherf, die Verpflichtung der Geistlichen zur Zahlung der Staats- und Communalsteuern betr.; c) über den Antrag der Abg. Behlen und Grode, die Gleichstellung der nicht evangelischen und nicht römisch-katholischen Religionsgemeinden mit diesen, insbesondere die Befreiung der Deutschkatholiken von der Steuer an die römisch-katholische Religionsgemeinde betr.; d) für den 2. Präf. Wernher über den Gesetzesentwurf, wegen Ausübung der Jagd- und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen; Abg. Krug (mündlich) a) über den Antrag des Abg. Karl Zöppry auf Vorlegung eines Gesetzes wegen gleichmäßiger Vertheilung der Einquartierungsstellen des Gr. Militärs in Friedenszeiten; b) über den Antrag der Abg. St. in und Dieß wegen der Ablösung der Fischereiberechtigungen in den kleinen Flüssen und Bächen; 3) Abg. Schenck über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der ausschließlichen Handels- und Gewerbsprivilegien betr. — Der Präsident eröffnet die Verlesung der Gegenstände der Tagesordnung: 1) Rechenschaftsablage des Gr. Kriegeministeriums wegen Verwendung der auf dem Landtage von 1841/1842 und 1845 für Ausrüstungsgegenstände verwilligten Fonds. Auf dem Landtage von 1841/1842 wurden dem Gr. Kriegeministerium 193,000 fl. verwilligt, um Ausrüstungsgegenstände für das Militär anzuschaffen, damit einer schnelleren Mobilmachung keine Hindernisse im Wege stünden; diese Mittel reichten nicht aus, daher auf dem Landtage von 1844/1845 weitere 37800 fl. gefordert und verwilligt wurden. Ueber die erstgenannte Summe und über 4000 fl. der letztgenannten, also über eine Verwilligung von 197,000 fl., legte das Gr. Kriegeministerium Rechnung ab, sich vorbehaltend, über den Rest der letztgenannten Summe Rechenschaft abzulegen, wenn die Anschaffungen ganz stattgefunden.

Nach dieser Rechenschaftsablage wurden 202,600 fl. 1 1/2 fr. verwendet, also 5600 fl. 1 1/2 fr. über die Verwilligung. Der von dem Abg. v. Niedeßel Namens des 1. Aussch. erstattete Bericht trug, unter Entwicklung der Gründe, darauf an, diese Ausgabe für gerechtfertigt zu erklären, ein Antrag, der nach einer kurzen Discussion — Lerch, Reyschmar, Ramspeck, K. Zöppry, Präsident, die beiden Regierungskommissäre — in geheimer Sitzung einstimmig zum Beschlusse erhoben ward. — 2) Vortrag des Obersten Schmidt wegen der definitiven Rechenschaftsablage über die Verwendung der für die Erweiterung der Reiterkaserne zu Darmstadt und Bugbach verwilligten Gelder. Der von dem Abg. v. Niedeßel Namens des 1. Ausschusses erstattete Bericht trug nach Entwicklung der Verhältnisse darauf an: 1) den Mehraufwand für die Reiterkaserne in Darmstadt mit 9390 fl. 9 1/2 fr. nachträglich zu verwilligen und die Gesamtsumme für die Bauten an dieser Kaserne mit 88,387 fl. 51 1/4 fr. für gerechtfertigt zu erklären, vorbehaltlich der Rechenschaftsablage über Verwendung der zur Bezahlung des Kaufschillings für einen Theil der städtischen Anlage als Bauplatz deponirten Summe (von 5553 fl. 48 fr.); 2) die Verwendung der für die Reiterkaserne in Bugbach gebrauchten Summe von 33,342 fl. 14 fr. für gerechtfertigt zu erklären; 3) zu beschließen, daß in Zukunft alle Anforderungen für Bauten speciell Voranschläge und Pläne den Ständen zur Prüfung vorzulegen seien, indem nur so die Stände Kenntniß nehmen könnten, ob die Forderungen dem Zweck entsprächen.

(Fortf. folgt.)